

Verordnung über Beförderungsentgelte und –bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmerinnen und Unternehmer in der Stadt Göttingen und im Landkreis Göttingen

Aufgrund der §§ 51 Abs. 1 sowie 51 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. 08. 1990 (BGBl. I S. 1690) in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Nr. 4 der Allg. Zust.VO-Kom (Nds. GVBl. S 521), in der zur Zeit geltenden Fassung und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung bzw. § 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung, jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen, haben der Rat der Stadt Göttingen und der Kreistag des Landkreises Göttingen im gegenseitigen Einvernehmen folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Beförderungsentgelte (Fahrpreise) für Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz in der Stadt Göttingen und im Landkreis Göttingen haben, bestimmen sich nach dieser Verordnung und gelten für das Pflichtfahrgebiet.
- (2) Pflichtfahrgebiet für die Taxen ist das Gebiet der Stadt Göttingen und des Landkreises Göttingen.
- (3) Die Beförderungsentgelte nach dieser Verordnung sind Festentgelte. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden. Gleiches gilt für die aufgrund genehmigter Sondervereinbarungen (§ 51 Abs. 2 PBefG) festgelegten Entgelte.
- (4) Die Anzahl der beförderten Personen wird bei allen Fahrten nicht berücksichtigt, ausgenommen Fahrten nach § 2 Abs. 1 d.
- (5) Die Anlagen über die zu § 9 vorgenommene Tarifzoneneinteilung sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Grundpreis für das Bereitstellen des Fahrzeugs - § 3,
 - b) dem Entgelt für die Fahrleistung (Kilometerpreis/Fortschaltstrecke) - § 4,
 - c) ggf. dem Entgelt für Wartezeiten (Zeitpreis) - § 5,
 - d) ggf. einem Zuschlag für angeforderte Großraumtaxen und Kombifahrzeuge - § 6,
 - e) ggf. einem Zuschlag für Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge - § 7,
 - f) ggf. einem Zuschlag für die Beförderung von Fahrrädern - § 8,
 - g) ggf. einem Entgelt für die Anfahrt zum Bestellort oder Rückfahrt zum Standort - § 9.
- (2) In den Entgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

(3) Fahrgäste, die eine Taxe bestellen, die Fahrt jedoch nicht antreten, haben folgendes Entgelt zu entrichten:

- a) für Fahrten im geschlossenen bebauten Stadt- bzw. Gemeindegebiet den Grundpreis
- b) für Fahrten außerhalb des geschlossenen bebauten Stadt- bzw. Gemeindegebiets den Grundpreis sowie zusätzlich das Entgelt für die Anfahrt gem. § 9.

Als geschlossenes Stadt- bzw. Gemeindegebiet im Sinne von Buchst. a) sind die Ortstafeln gem. Z 310/311 StVO maßgebend.

(4) Die Anwendung von Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich bedarf der vorherigen Genehmigung der Genehmigungsbehörde. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die in § 51 Abs. 2 PBefG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 3 Grundpreis

Der Grundpreis beträgt **3,10** Euro.

§ 4 Entgelt für Fahrleistungen

Das Entgelt für die Fahrleistungen beträgt für die ersten 3 Kilometer besetzt gefahrene Wegstrecke je **38,46** m (Fortschaltstrecke) 0,10 Euro (entspricht **2,60** Euro/km) und für jede weiteren **50** m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 Euro/km (entspricht **2,00** Euro/km).

§ 5 Entgelt für Wartezeiten

Wartezeiten werden mit **0,10** Euro für jeweils 13,33 Sekunden (entspricht **27,00** Euro/Stunde) mittels Fahrpreisanzeiger berechnet. Als Wartezeiten gelten Zeiten, die durch den Fahrgast veranlasst werden sowie Zeiten, die durch das Halten während des Fahrauftrags (z. B. vor Ampelanlagen, Fußgängerüberwegen, bei Verkehrsstörungen etc.) entstehen.

§ 6 Zuschlag für Kombifahrzeuge und Großraumtaxen

Bei der Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen ist ein Zuschlag von 5,00 € zu erheben.
Bei der Beförderung von mehr als 6 Fahrgästen ist ein Zuschlag von 6,00 € zu erheben.

§ 7 Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge

Es wird kein Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschlag erhoben.

§ 8 Fahrradzuschlag

Sollen auf dem Fahrzeug oder mittels Anhänger Fahrräder transportiert werden, wird pro Fahrrad ein Zuschlag von **5,00** Euro berechnet. Die Fahrradbeförderung unterliegt nicht der Beförderungspflicht (§ 22 PBefG).

§ 9 Anfahrtentgelt

(1) Zur Berechnung des Entgeltes für die Anfahrt ist das Pflichtfahrgebiet um den Betriebssitz/Standort der Taxe herum in Tarifzonen eingeteilt.

Anlage 1	Tarifzoneneinteilung und –berechnung für Bovenden
Anlage 2	Tarifzoneneinteilung und –berechnung für Duderstadt
Anlage 3	Tarifzoneneinteilung und –berechnung für Stadt Göttingen
Anlage 4	Tarifzoneneinteilung und –berechnung für Hann. Münden
Anlage 5	Tarifzoneneinteilung und –berechnung für Rosdorf
Anlage 6	Tarifzoneneinteilung und –berechnung für Staufenberg

(2) Für folgende Anfahrten ist kein Entgelt zu berechnen:

- a) zu Bestellpunkten innerhalb der Zone A
- b) zu Bestellpunkten außerhalb der Zone A, wenn sich das Beförderungsziel in der Zone A befindet oder der Fahrweg durch die Zone A führt

(3) Befinden sich Bestellpunkt und Beförderungsziel in anderen Zonen als A, ist ein Entgelt für die Anfahrt bzw. Rückfahrt zu berechnen, soweit die Besetztfahrt nicht durch die Betriebssitzgemeinde führt.

(4) Für die Tarifzonen, ausgenommen Zone A, ist das Entgelt für die Anfahrt nach der in den Anlagen festgelegten Staffelung zu berechnen.

(5) Liegt jedoch das Beförderungsziel näher zur Zone A als zum Bestellpunkt, ist das Entgelt entsprechend der Anfahrtsregelung (Abs. 5) für die Zone zu berechnen, in der sich das Beförderungsziel befindet.

(6) Die Bestellerin/der Besteller ist bei Auftragsannahme darauf hinzuweisen, dass neben dem Grundpreis (§ 3) ein zusätzliches Anfahrtentgelt zu entrichten ist.

§ 10 Fahrpreisanzeige

(1) Das Beförderungsentgelt nach § 2 ist unter Verwendung eines geeichten und bei Dunkelheit beleuchteten Fahrpreisanzeigers im Sinne der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) zu ermitteln.

(2) Die Fahrt darf nur mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden.

- (3) Tritt während der Fahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so wird ab dann das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke entsprechend des Entgeltes der Fahrleistung berechnet; die Fahrzeugführerin/der Fahrzeugführer hat den Fahrgast/die Fahrgäste hierauf unverzüglich hinzuweisen.

Nach Beendigung der Fahrt hat die Fahrzeugführerin/der Fahrzeugführer der Unternehmerin/dem Unternehmer die Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich anzuzeigen. Die Unternehmerin/der Unternehmer hat unverzüglich für die Beseitigung der Störung zu sorgen.

§ 11 Beförderungsbedingungen

- (1) Die Taxifahrerin/der Taxifahrer muss den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich sein.
- (2) Die **Taxifahrerin/der Taxifahrer** ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze zuzuweisen, wobei die Wünsche der Fahrgäste nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.
- (3) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeugs unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann die Taxifahrerin/der Taxifahrer gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen, sind für die Beförderung ausgeschlossen. Fahrräder sind gesichert durch spezielle Fahrradträger auf dem Dach der Taxe oder mittels eines entsprechend zugelassenen Anhängers zu transportieren.
- (4) Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitbefördert werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern. Tiere dürfen auf Sitzplätzen nicht untergebracht werden.
- (5) Das Beförderungsentgelt ist im allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an die Taxifahrerin/den Taxifahrer zu zahlen. Die FahrerIn/der Fahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
- (6) Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) kann der Fahrgast eine Quittung über den Fahrpreis verlangen. Wird eine Quittung ausgestellt, so muss diese folgende Angaben enthalten: Ordnungsnummer der Taxe, gezahlter Betrag, kurze Angabe der gefahrenen Wegstrecke, Datum und Unterschrift der FahrerIn/des Fahrers.
- (7) Sofern der Gast nichts anderes bestimmt, hat die Taxifahrerin/der Taxifahrer den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbar wird. Fahrten auf nicht befestigten Wegen und nicht vom Schnee geräumten und vereisten Straßen können abgelehnt werden.
- (8) Reparaturen bzw. Reinigungskosten aufgrund von Beschädigungen oder Verunreinigungen des Fahrzeugs, die durch den Fahrgast/die Fahrgäste zu vertreten sind, können der Verursacherin/dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

§ 12 Sonstiges

- (1) Durch diese Verordnung werden die einschlägigen Vorschriften des PBefG sowie der BO-Kraft nicht berührt.
- (2) Gemäß § 10 BO-Kraft hat die Taxifahrerin/der Taxifahrer einen Abdruck dieser Verordnung in der Taxe mitzuführen; bezüglich der Anlagen zu § 9 (Tarifzonen) ist es ausreichend, die auf den Betriebssitz bezogene Tarifzoneneinteilung mitzuführen. Dem Fahrgast/den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße kann nach § 61 Abs. 2 PBefG bis zu 5.000,00 Euro betragen. Eine strafrechtliche Ahndung nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

Die bisherige Verordnung über Beförderungsentgelte und –bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmerinnen und Unternehmer in der Stadt Göttingen und im Landkreis Göttingen in der Fassung vom 01.08.2012.

Göttingen, den

Stadt Göttingen
Der Oberbürgermeister

gez. Meyer

Landkreis Göttingen
Der Landrat

gez. Reuter